

Zusatzklärung zu Einkommen und Vermögen zum Antrag nach dem Sozialgesetzbuch,
Zweiter Teil (SGB II)

von _____, geb. am _____

1. Einkommensverhältnisse

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich alle für die Berechnung der Höhe der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) maßgebenden Einkommensverhältnisse oder andere Leistungen wie z.B. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Kindergeld, Unterhalt, Wohngeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Renten usw. mitgeteilt habe.

Einkünfte aus Nebenjobs (auch im Rahmen der sog. 450,00 Euro-Basis), habe ich angegeben. Mir ist bekannt, dass ich Einkünfte, die ich erst nach Beginn der Antragstellung erziele, nachträglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen habe.

Ich werde hiermit darauf hingewiesen, dass das Jobcenter Mannheim gem. §52 SGB II in regelmäßigen Abständen einen Datenabgleich mit der Bundesanstalt für Arbeit und den Trägern der gesetzlichen Unfall- bzw. Rentenversicherung durchführt, d.h. dass meine Einkommensverhältnisse überprüft werden können.

2. Vermögensnachweise

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass ich alle für die Berechnung der Leistungen nach dem SGB II maßgebenden Vermögensnachweise vorgelegt habe. Weitere Vermögenswerte als die bereits vorgelegten besitze ich nicht.

Als Vermögenswerte gelten u.a.:

Girokonto, Sparbücher, Bausparverträge, Prämiensparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Pfandbriefe, Sparbriefe, Grundstücke, Eigentumswohnungen, Häuser usw.

Sofern ich im Besitz eines KFZ oder eines Motorrades bin, habe ich den Kraftfahrzeugschein und –brief vorgelegt.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich Vermögenswerte, die ich erst während des Leistungsbezugs erziele, umgehend mitzuteilen habe.

Ich werde hiermit darauf hingewiesen, dass das Jobcenter Mannheim gem. §52 SGB II in regelmäßigen Abständen einen Datenabgleich mit der Bundesagentur für Finanzen durchführt, d.h. dass meine Vermögensverhältnisse überprüft werden können.

Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet können und dass zu Unrecht erhaltende Leistungen zurückgefordert werden.

(Name)